



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Elternkreis München Land e.V.
Otto-Hahn-Str. 36
85521 Riemerling

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
Februar/März 2011

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II,6 – 5 O7400 – 4b.15168

München, 11.03.2011
Telefon: 089 2186 2249
Name: Frau Wüstendörfer

Privatschulfinanzierung; Schulgeldersatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Staatsminister Dr. Spaenle dankt Ihnen für Ihr Schreiben zur staatlichen Finanzierung privater Volksschulen. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die staatliche Finanzierung privater Ersatzschulen ist in den verschiedenen Schularten unterschiedlich ausgeprägt; dies ist z.T. der Berücksichtigung schulartspezifischer Besonderheiten geschuldet, z.T. historisch bedingt. Insbesondere die Förderung privater Volksschulen unterschied sich dabei bisher durch eine weitreichende Spitzabrechnung deutlich vom pauschalierenden Fördersystem der übrigen Schularten. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus verfolgt daher seit längerem das Ziel, die Privatschulfinanzierung insgesamt zu vereinfachen und die unterschiedlichen Fördersysteme, soweit möglich und sachgerecht, aneinander anzugleichen. Diesem Ziel dient u. a. der aktuelle Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), mit dem für private Volksschulen - wie Ihnen bekannt ist - nach der Umstellung der Finanzierung des

Personalaufwands im letzten Jahr nun auch das für Schulträger und Regierungen gleichermaßen außerordentlich verwaltungsaufwändige Spitzabrechnungsverfahren im Bereich des Schulaufwands (Sachaufwands) durch eine pauschalierte Förderung ersetzt werden soll. Die Änderung betrifft sowohl staatlich genehmigte als auch staatlich anerkannte private Volksschulen, die in den Anwendungsbereich des BaySchFG fallen. Sie führt zu einer Annäherung der Fördersystematik, lässt aber durchaus strukturelle Unterschiede im Vergleich zur Finanzierung anderer Schularten fortbestehen.

Neben dieser beabsichtigten Änderung im Volksschulbereich gibt es zahlreiche andere Optimierungsbestrebungen bei der Privatschulfinanzierung; dazu zählt insbesondere die Zielsetzung einer weiteren Anhebung des Schulgeldersatzes (Art. 47 Abs. 3, 4 BaySchFG), einer Leistung aus dem Kanon der - wie dargestellt - strukturell anders ausgeprägten staatlichen Unterstützungsleistungen im Bereich der privaten Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs.

Soweit Sie auf das in der Süddeutschen Zeitung vom 4. Februar 2011 erschienene Interview mit Herrn Staatsminister Dr. Spaenle Bezug nehmen, ist festzustellen, dass nicht vorgesehen ist, die Gewährung von Schulgeldersatz auch auf den Bereich der privaten Volksschulen auszuweiten. Die Bezugnahme auf das Ziel der weiteren Anhebung des Schulgeldersatzes und damit mittelbar einer Entlastung der Eltern basiert auf dem Umstand, dass diese Anhebung auch für Montessori-Schulen und Freie Waldorfschulen, auf die sich das Gespräch primär bezog, von Relevanz ist, soweit Art. 47 BaySchFG auf sie Anwendung findet: So gelten Freie Waldorfschulen für die Bezuschussung ab Jahrgangsstufe 5 als Gymnasien; Montessori-Schulen bestehen u.a. auch im Bereich der beruflichen Schulen.

Die Schlussfolgerung, Schulgeldersatz solle künftig auch für private Volksschulen gewährt werden, beruht hingegen auf einem Missverständnis. Leider wurden auch nicht alle Änderungen, die bei der Autorisierung vorgenommen wurden, von der Süddeutschen Zeitung übernommen. Ein wesentlicher Aspekt für die Gewährung des Schulgeldersatzes ist es, dass bei

den o.g. Schularten nur diese Leistung schon während der - zudem deutlich längeren - sogenannten Karenzzeiten gewährt wird; private Volksschulen erhalten demgegenüber während der - zudem kürzeren - Karenzzeit bereits einen Großteil der endgültigen Zuschüsse zum Personalaufwand. Mit der nun vorgesehenen pauschalen Förderung auch des Schulaufwands erhalten die privaten Volksschulen auch weiterhin eine staatliche Förderung, die zum einen deutlich über dem Mindestumfang liegt, der nach Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes und der daraus abgeleiteten institutionellen Garantie der Privatschulen gefordert wird und die zum anderen nach wie vor deutlich günstiger ist als die staatliche Förderung privater Realschulen, Gymnasien und beruflicher Schulen.

Zu den Einzelheiten der beabsichtigten Änderung darf im Übrigen auf die das Gesetzgebungsverfahren begleitenden Informationsschreiben und Gespräche u.a. mit Privatschulverbänden verwiesen werden. Der Gesetzentwurf liegt als Teil des Haushaltsgesetzes 2011/2012 nunmehr dem Bayerischen Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Wüstendörfer
Regierungsdirektorin